



Inhalt:

EDITORIAL S 1-2

**MITTEILUNGEN DES
KAMMERVORSTANDES** S 2-6

Umlage elektronisches Anwaltspostfach
»beA« 2017

Sterbegeldumlage

Kammerversammlung am 31. Mai 2017
in Zweibrücken 

Fortbildungspflicht der Fachanwälte

Schiedsgutachterverfahren

Elektronischer Rechtsverkehr

Berufsgeheimnis

PERSONALNACHRICHTEN S 6-7

AUSBILDUNG S 8

Ergebnisse der Winterprüfung 2016/2017

GEBÜHREN S 8-9

Gebührengutachten
des Kammervorstandes

Säumnisverfahren

Honorarvereinbarung

Streitwertbeschwerde

Mehrvergleich und PKH/VKH

Umsatzsteuer bei PKH/VKH

Dieselbe Angelegenheit

BERUFSRECHTLICHES S 9-11

Umgehungsverbot

Bummelei

Ahndung außergerichtlichen Verhaltens

Weisungsgebundenheit

Kanzleianschrift

STELLENMARKT S 11-13

VERANSTALTUNGEN S 13-15

LITERATUR S 15

LESEEMPFEHLUNGEN S 15

IMPRESSUM S 16

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz ist zu teuer – urteilte der Landesrechnungshof schon im Jahre 2014. Dort könne Geld gespart werden, eine Organisationsstraffung und Personalanpassung sei möglich, z.B. durch die Zusammenlegung der fünf Arbeitsgerichte zu drei Gerichten, die Eingliederung der Auswärtigen Kammern in die Stammgerichte und die Verminderung der Zahl der Gerichtstage.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat daher das Ministerium der Justiz beauftragt, die Strukturen der Arbeitsgerichtsbarkeit zu optimieren. Herr Minister Mertin hat die beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern angehört. Wir konnten unsere Sichtweise ausführlich darstellen.

In Rheinland-Pfalz gibt es neben dem Landesarbeitsgericht fünf Arbeitsgerichte, davon zwei (**Ludwigshafen** und **Kaiserslautern**) im Bezirk unserer Rechtsanwaltskammer. Von den insgesamt nur drei Auswärtigen Kammern in Rheinland-Pfalz befinden sich zwei in unserem Kammerbezirk, nämlich die Auswärtigen Kammern des Arbeitsgerichts Ludwigshafen in **Landau** und die Auswärtigen Kammern des Arbeitsgerichts Kaiserslautern in **Pirmasens**. Von den insgesamt 14 Gerichtstagen der Arbeitsgerichte werden nur zwei in unserem Kammerbezirk abgehalten, nämlich in **Neustadt** für das Arbeitsgericht Ludwigshafen, und in **Zweibrücken** für das Arbeitsgericht Kaiserslautern.

Die Gerichtstage in Neustadt und in Zweibrücken finden in den örtlichen Gerichtsgebäuden des Amtsgerichts

bzw. des Pfälzischen Oberlandesgerichts mietfrei statt. Mehrkosten fallen daher allenfalls durch Reisekosten und Fahrtzeiten (Arbeitszeit) der zuständigen Richter an.

Wir haben deutlich gemacht, dass wir die Bürgernähe der Arbeitsgerichtsbarkeit als ein hohes Gut im Rahmen der Rechtsstaatsgewährung erachten, die es somit zu bewahren gilt.

Aus der Sicht unserer Mandanten gilt es zu beachten, dass insbesondere auf Arbeitnehmerseite häufig ohne anwaltliche Unterstützung gestritten wird. Hinzu kommt, dass unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Kostenerstattung grundsätzlich nicht stattfindet. Selbst im Falle des Obsiegens hat die Partei eigene und ggf. anwaltliche Reisekosten zu den dann weiter entfernt liegenden Gerichten selbst zu tragen.

Diese Argumente gelten im gleichen Maße auch für die vom Rechnungshof angedachte Eingliederung der Auswärtigen Kammern in die Stammgerichte und erst Recht für die Schließung einzelner Gerichtsstandorte. Die strukturschwache Region um Pirmasens und Zweibrücken wäre durch Standortschließungen erheblich getroffen.

Wichtig aus unserer Sicht ist auch, dass den zuständigen Richtern die Verhältnisse vor Ort und die großen Arbeitgeber in ihrem Zuständigkeitsbereich besser bekannt sind, so dass ggf. sachgerechtere Entscheidungen getroffen werden können.

Den geschilderten Interessen der rechtssuchenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen selbstverständlich auch die gleichgerichteten Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Seite, durch Beibe-

haltung der bisherigen Gerichts-, Kammer- und Gerichtstage-Standorte effizient arbeiten zu können.

Wir haben Herrn Minister Mertin daher dringend gebeten, im Rahmen der derzeitigen Diskussion über Sparzwänge in der Arbeitsgerichtsbarkeit maßvoll mit den hohen Gütern der Bürgernähe und der Rechtsstaatsgewährung umzugehen und von Standortschließungen abzusehen.

Eine Entscheidung ist für Mitte dieses Jahres zu erwarten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Dr. Thomas Seither
Präsident



Elektronisches Anwaltspostfach „beA“ 2017

Wir bitten um Überweisung der Umlage für das elektronische Anwaltspostfach „beA“ in Höhe von **67,00 €** bis **spätestens 15. Mai 2017** auf folgendes Konto:

VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Umlage „beA“ in der **20. Kalenderwoche 2017** einziehen.

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Dr. Joseph Rüttger, Ludwigshafen
verstorben am 19. Januar 2017
im Alter von 89 Jahren = 11,71 €

Hagen Rocklage, Kaiserslautern
verstorben am 03. März 2017
im Alter von 61 Jahren = 11,69 €

Dr. Martin Ohr, Frankenthal
verstorben am 03.03.2017
im Alter von 76 Jahren = 11,69 €

Friedrich W. Lehmann, Neustadt
verstorben am 25.03.2017
im Alter von 89 Jahren = 11,69 €

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **46,78 €** bis **spätestens zum 15. Mai 2017**.

Sterbegeldkonto:
VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **20. Kalenderwoche 2017** einziehen.

Kammerversammlung am 31.05.2017

Hiermit berufe ich gem. § 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die diesjährige

Kammerversammlung
für Mittwoch, den 31. Mai 2017,
17:00 Uhr in Zweibrücken,
Festhalle Zweibrücken, Saarland-
straße 9, 66482 Zweibrücken, ein

und lade Sie namens des gesamten Vorstandes recht herzlich hierzu ein. Gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung weise ich darauf hin, dass Anträge zur Tagesordnung dem Kammervorstand spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin vorliegen müssen. Ein Antrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben ist.

Tagesordnung der Kammerversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
3. Kassenbericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2018
7. Beschlussfassung über Haushaltsvoranschlag 2017 und Haushaltsvoranschlag 2018
8. Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
9. Wahlen zum Kammervorstand
10. Verschiedenes

Erläuterungen:

Zu TOP 2 – Tätigkeitsbericht

vgl. anliegenden Tätigkeitsbericht

Zu TOP 3: Kassenbericht des Schatzmeister

vgl. anliegenden Kassenbericht

Zu TOP 7 – Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge 2017 und 2018

vgl. anliegende Haushaltsvoranschläge 2017 und 2018 und Begleitschreiben des Schatzmeisters

Zu TOP 8 - Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

§ 19 soll um die Möglichkeit ergänzt werden, dass der Vorstand anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestellt, dessen Aufwandsentschädigung vom Vorstand nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Der Kammerversammlung soll daher folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

§ 19 Abs. 2,3 und 4 GO werden wie folgt gefasst:

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Ist ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so legt der Vorstand dessen Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen fest.

(3) Für die Anwaltsrichter und Schriftführer beim Anwaltsgericht werden Reisekosten und Tagegeldvergütung in gleicher Höhe gewährt.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreib-

auslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,- EUR. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- EUR.

(4) Die nach § 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhobene Gutachtergebühr wird von der Kammer erhoben und an den Gutachter, der das betreffende Gutachten erstellt hat, weitergegeben.

Zu TOP 9

– Wahlen zum Kammervorstand

Turnusgemäß stehen folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl:

- RAin Susanne Bendig, Pirmasens
- RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- RA JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- RA JR Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
- RA Claus Rössler, Ludwigshafen
- RA Stephan Schultz, Speyer
- RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern
- RA Friedrich Johannes Walter, Frankenthal

Die Kollegen sind zur Wahl vorgeschlagen und haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl erklärt.

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

diesem Kammerreport beigelegt erhalten Sie den Kassenbericht zum 31.12.2016 sowie den Haushaltsvoranschlag für die Geschäftsjahre 2017 und 2018.

Wie Sie dem Kassenbericht entnehmen können, hatte unsere Kammer im Geschäftsjahr 2016 Einnahmen in Höhe von 643.308,86 €, demgegenüber standen Ausgaben in Höhe von 636.607,24 €. Als Ergebnis können wir uns nach fünf Jahren mit negativen

Saldo also wieder über einen Jahresüberschuss freuen, der bei 6.701,62 € lag. Der Überschuss führte am Stichtag 31.12.2016 zu einem Kassenbestand von 468.647,55 €. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass der Überschuss lediglich aufgrund der Erhebung des beschlossenen Sonderkammerbeitrages in Höhe von 30,00 € pro Mitglied zustande gekommen ist; andernfalls hätten wir einen Verlust von rund 36.000 € erwirtschaftet.

Im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017 planen wir mit Einnahmen in Höhe von rund 669.000 €. Die Steigerung bei den Einnahmen ist maßgeblich auf die erhöhten Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen zurückzuführen; insofern hatten wir auf der letzten Kammerversammlung eine Erhöhung des Kammerbeitrags auf 330,00 € beschlossen. Steigende Einnahmen zu erwarten sind auch aus der im letzten Jahr geänderten Gebührenordnung. Es handelt sich hier z.B. um erhöhte Erlöse aus Zwangsgeldern oder aus der neu eingeführten Rügegebühr.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für 2017 haben wir mit rund 619.000 € veranschlagt. Wir planen also rund 17.000 € weniger als im Jahr zuvor auszugeben, obwohl wir gestiegene Kosten im Bereich der Verwaltung veranschlagen, die sich im Wesentlichen auf Anschaffungen im Bereich der EDV beziehen. In Bezug auf die Unterhaltung und Instandsetzung der Diensträume unserer Geschäftsstelle haben wir weiterhin einen nicht unerheblichen Investitionsbedarf, weshalb wir wieder Aufwendungen in Höhe von 10.000 € einkalkulieren; zur Vermeidung einer Überbelastung des Etats haben wir die insgesamt zu erwartenden Aufwendungen auf drei Jahre gestreckt. Gestiegene Kosten haben wir schließlich auch im Bereich des Vorstands eingeplant; hier haben wir aufgrund einer geplanten Erhöhung der Anzahl der Vorstandssitzungen mit steigenden Reisekosten und Tagegeldern zu rechnen.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Insgesamt werden wir das Geschäftsjahr 2017 aller Voraussicht nach mit einem Überschuss abschließen. Wir können deshalb – das war dem Vorstand wichtig – die in der letzten Kammerversammlung in Aussicht gestellte Reduzierung des Kammerbeitrags bereits für das kommende Jahr befürworten.

Erstmals haben wir uns dazu entschieden, dem Kammerreport auch bereits die Haushaltsplanungen für das nachfolgende Jahr beizufügen, dies ermöglicht eine bessere Transparenz für die Festsetzung des Kammerbeitrags. Im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018 planen wir mit Einnahmen in Höhe von rund 606.000 €. Die niedrigeren Einnahmen sind im Wesentlichen auf die geplante Reduzierung des Kammerbeitrags zurückzuführen. Die übrigen Einnahmen werden voraussichtlich in konstanter Höhe entstehen.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für 2018 haben wir mit rund 603.000 € angesetzt. Die gesunkenen Ausgaben ergeben sich zum einen aus Einsparungen im Bereich der Personalkosten. Durch die Einführung der Webakte für unsere Vorstandstätigkeit und des beA erwarten wir ebenso Einsparpotential wie bei den Druck- und Portokosten für die Herstellung und den Versand des Kammerreports. Einmalig besonders hohe Kosten haben wir bei der Ausrichtung der Gebührenreferententagung zu schultern, welche unsere Kammer turnusgemäß im Jahr 2018 auszurichten hat.

Insgesamt werden wir das Geschäftsjahr 2018 nach unseren Planungen auch bei der geplanten Reduzierung des Kammerbeitrags mit einem geringen Überschuss von etwa 3.000,00 € abschließen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen in der Kammerversammlung gerne zur Verfügung.

RA Christian Wiebelt, Schatzmeister

Fortbildungspflicht der Fachanwälte

Aus gegebenem Anlass weist der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf folgendes hin:

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senates für Anwaltssachen des BGH (z.B. AnwBl. 2014, 755) ist die Fortbildungspflicht in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann sich der Fachanwalt in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Mit Ablauf des Kalenderjahres steht damit die Verletzung der Fortbildungspflicht, die Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der Rechtsanwaltskammer zum Widerruf ist, unumkehrbar fest. Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende "Nachholung" der Fortbildung im Folgejahr, kommt deshalb nicht in Betracht.

Der BGH weist allerdings auch darauf hin, dass eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend zum Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung führen muss. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insoweit liege es durchaus auch im Rahmen der pflichtgemäßen Entscheidung der Kammer, wenn sie bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Anwalt die Möglichkeit gibt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat - im Interesse

einer einheitlichen Handhabung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles - in seiner Sitzung vom 15.02.2017 zur Handhabung der Fortbildungspflicht folgende Leitlinien beschlossen:

1. Die Versäumung der Fortbildungspflicht im Kalenderjahr ist nicht nachholbar.

2. Der Fachanwalt, der ohne Verschulden daran gehindert ist, seiner Fortbildungspflicht im Kalenderjahr vollständig nachzukommen, hat dies dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer unter Benennung der Gründe anzuzeigen.

3. Als unverschuldete Gründe kommen beispielsweise Erkrankung des Fachanwalts, die Absage bereits gebuchter Fortbildungsveranstaltungen oder Fälle höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse) in Betracht.

4. In Fällen unverschuldeter Versäumung der Fortbildungspflicht sieht der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer in der Regel von einem Widerruf der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ab, wenn im Folgejahr bis zum 31.08. verstärkte Fortbildung in dem Umfang, indem die Fortbildung im Kalenderjahr versäumt wurde, nachgewiesen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf Antrag verlängert werden.

5. Im Falle verschuldeter Versäumnis oder bei unterbliebener Anzeige muss der Fachanwalt auch beim erstmaligen Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung mit einem Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechnen.

6. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass eine Verletzung der Fortbildungspflicht nicht nur zum Widerruf

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

der Berechtigung führen kann, sondern auch eine Berufspflichtverletzung darstellt, die unabhängig von der Frage des Widerrufs als solche geahndet wird.

7. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer gibt bekannt, dass er seine bisherige Verwaltungspraxis, wonach der Fachanwalt, der seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt hat, hierüber eine Bestätigung erhält, ändert.

Aus Gründen der Verwaltungskostenersparnis erhält der Fachanwalt, der seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt und der Kammer gegenüber nachgewiesen hat, keine Bestätigung mehr über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung. Eine schriftliche Mitteilung wird nur noch in Fällen der Beanstandung (z.B. fehlende Fortbildungsstunden, Nichtanerkennung besuchter Veranstaltungen oder sonstiger Fortbildungsnachweise usw.) erfolgen.

Schiedsgutachterverfahren

Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsgutachter in einem Verfahren gemäß § 18 ARB 94 der ARAG haben, mögen sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle melden. Die Verfahren werden nach den zwischen der ARAG und der BRAK im Jahre 1994 vereinbarten „Grundsätzen für das Schiedsverfahren nach § 18 ARB“ durchgeführt.

Elektronischer Rechtsverkehr

Der ELV kann mit den ordentlichen Gerichten des Landes Rheinland-Pfalz nun auch in Verfahren, auf welche die StPO und das OWiG anwendbar ist, stattfinden. Das Ministerium der Justiz bereitet eine (3. Landesverordnung zur Änderung der) Landesverordnung über den elektronischen Rechtsver-

kehr in Rheinland-Pfalz vor. Denn Ziel ist es, den ERV bereits zum 2.11.2017, also vor Inkrafttreten des bundesweiten Nutzungspflicht (1.01.2018), zu ermöglichen. Mit der Änderung der Verordnung wird die Auflistung der bereits im letzten Kammerreport mitgeteilten Liste aktualisiert. Sobald die Änderungssatzung in Kraft ist, wird Sie der Vorstand durch Mitteilung der aktuellen Liste informieren.

Berufsgeheimnis

Nach § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E soll sich der Berufsgeheimnisträger bei der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen durch den Dienstleister nur noch dann strafbar machen, wenn er diesen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hatte. Die Strafbarkeit für fehlerhafte Auswahl oder mangelhafte Überwachung wird entfallen. Der Entwurf schlägt u.a. auch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung vor. Die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits auf Ebene des Satzungsrechts bestehende Berufspflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wird in das Gesetz übernommen. Für die BRAO ist neben der Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59m Abs. 2 insoweit eine neue Bestimmung vorgesehen:

„§ 43e Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen.

Er hat die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen verzichtet hat.

MITTEILUNGEN DES KAMMER- VORSTANDES

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

Eine Zugangsgewährung im Rahmen dieser Befugnisnorm stellt dann für die Geheimnisträger keinen Verstoß gegen die berufsrechtlich festgelegte Verschwiegenheitspflicht dar. Da es dann auch kein unbefugtes Offenbaren im Sinne des § 203 StGB ist, unterfällt es auch nicht der Strafbarkeit nach § 203 Absatz 1 StGB.

Um auch für die Berufsgruppen, für deren Berufsausübungsrecht der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat, so weit als möglich Rechtssicherheit zu schaffen, sieht der Entwurf darüber hinaus eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor (§ 203 Absatz 3 StGB-E).

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Christopher Shipnoski

Shipnoski & Behnke
Eichenstraße 7
67655 Kaiserslautern

Markus Oviienko

Waldseer Straße 135
67105 Schifferstadt

Christian Thomas Behnke

Shipnoski & Behnke
Eichenstraße 7
67655 Kaiserslautern

Josef Roth

Brühlweg 18
67489 Kirrweiler

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Annkathrin Dietrich

Rechtsanwaltskanzlei Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Werner Lang

Mittelhankweg 5
67071 Ludwigshafen

Achim Tom Schuler

Bahnhofstraße 58
66869 Kusel

David Frisch

Dr. M. Siegfried und Dr. J. Bardens
Kanalstraße 5
67655 Kaiserslautern

Meike Ridinger

Richard-Wagner-Straße 13
67061 Ludwigshafen

Bastian Bauer

Martens und Kollegen
Almenweg 19
67657 Kaiserslautern

Eliana Cabaco

Leipziger Straße 128
67663 Kaiserslautern

Peter Deschka

Diemersteiner Straße 15
67677 Enkenbach-Alsenborn

LÖSCHUNGEN

Nadine Schreiber-Franz

Dr. Ohr, Winter und Bock
Westliche Ringstraße 18
67227 Frankenthal

Norman Gehrke

Ritter von Flörsheim Straße 2
76865 Rochbach

Fritz E. Steller

Steller und Kollegen
Parkstraße 7
67655 Kaiserslautern

Holger Beck

Roth, Klein, Gilcher und Partner
Xylanderstraße 8
76829 Landau

Walter Knapp

Kanzlei Reidel
Bahnhofstraße 58
66869 Kusel

Nicolas Ohr

VSZ RAE Schabbeck und Partner mbB
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Reinhard J. Matissek

Epplergasse 3
67657 Kaiserslautern

Dr. Ursula Pohl

Theaterplatz 6
67059 Ludwigshafen

Hermann Stürwald

Stürwald, Perrey, Straub
Krämerstraße 39
76855 Annweiler

Rainer Tochtermann

Landauer Straße 56
67346 Speyer

Aline El Ayari

28, Rue Louis XIV
L-1948 Luxembourg
LUXEMBOURG

Karl-Heinz Dietz

Obere Hauptstraße 24
76863 Herxheim

Silvio Liebmann

Allmang, Erbacher & Kollegen
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Jasmin Sattel

Schillerplatz 8
67071 Ludwigshafen

Hannes Moritz Czilwik

Im Taubenrausch 4
67152 Ruppertsberg

Walter Röper

Ose Sturm Volz
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

Rainer Günewald

Kopernikusstraße 105
67063 Ludwigshafen

VERSTORBENE RECHTSANWÄLTE

Hagen Rocklage

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

ADRESSÄNDERUNGEN

Theo Butz

Robert-Schumann-Straße 6
67105 Schifferstadt

Marcus Köller

Allmang, Erbacher und Kollegen
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

**Kühner & Löffler Rechtsanwälte
Fachanwälte**

Prinzregentenstraße 51
67061 Ludwigshafen

Peter Bretz

Kanalstraße 17
67655 Kaiserslautern

Udo A. Weilbach

Weinstraße 36
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Besime Öztas

Hilgardstraße 7
67346 Speyer

Juliane Oberlinger

Friedhofstraße 15
67345 Neustadt

Reimund Höring

Im Wachtelschlag 8
67454 Haßloch

Rechtsanwälte**Doppler und Sinn**

Tournuser Platz 2
67626 Germersheim

Roland Zarges

Schah Sedi und Zarges
Rechtsanwälte PartGesmbB
Horstschanze 35
76829 Landau

Andreas Barlang

Moltkestraße 34
76829 Landau

Tobias Bliewert

Östlicher Pfad 7
67271 Obersülzen

Manfred Hecht

Am Holzgraben 22
67112 Mutterstadt

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehen- der Rechtsanwaltszulassung

Felix Günter

PFW Aerospace GmbH

Von Wild Daniel

Legal & Compliance Airbus Group SAS

Außner Helmut

Bilfinger Real Estate Solutions GmbH

Stefan Alexander Kunz

Glory Global Solutions

Dr. Michael Knittel

Harald Quandt Holding GmbH

Andreas Richter

GDI Gesellschaft

Marion Teichmann

Sanofi

Cornelia La Loggia

Stadtwerke Kiel AG

Florian Fischle

Genuss & Harmonie Holding GmbH

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt)

Eva Maria Messenbrink

Medienholding Klambt

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Stephan Pfeiffer
RAin Katja Reinhart
RA Dr. Thomas Scherer
RA Matthias Bär
RAin Laura Gersch
RAin Milanka Radic
RA Bernhard Wolfgang Stemmermann

**Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarkrecht**

RA Michael Wenni

Fachanwalt für Erbrecht

RAin Gerda Brill

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Simone Enterlein
RA Alexander Kiefer
RA Jan-Frederik Ernemann
RAin Anna Ines Medem

**Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht**

RA Torsten Trauth

Fachanwalt für Sozialrecht

RA Dominik Sauerwein

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2016/2017

Im Winter 2016/2017 haben sich insgesamt zwei Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	–	–	–	–
2	1	–	–	–
3	–	–	–	1
4	–	–	–	–

Gebührengutachten des Kammervorstands

Mit Erteilung der auch so bezeichneten „Endabrechnung“ bindet sich der abrechnende Rechtsanwalt über § 14 Abs. 1 RVG, § 315 BGB selbst, so dass grundsätzlich eine nachträgliche Mehrforderung über eine Erhöhung des Gebührensatzes (in concreto von 1,5 auf 2,0 Gebühr) ausscheidet (Gutachten an LG Landau i.d.Pfalz 2 O 47/15).

Die Kappungsgrenze kann nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht allein durch Ansatz des Toleranzrahmens überschritten werden (Gutachten an LG Landau i.d.Pfalz 2 O 325/14, und an AG Bad Dürkheim 1 C 236/15).

Das Aushandeln, Prüfen und der Abschluss einer Abfindungs- und Auseinandersetzungsvereinbarung in Erbschaftsangelegenheiten zwischen mehreren Erben ist als schwierig einzustufen (Gutachten an LG Landau i.d.Pfalz 2 O 325/14).

Die Erstellung eines kompletten Arzt-Praxisübernahmevertrages rechtfertigt in der Regel eine über der Kappungsgrenze liegende Geschäftsbüher (Gutachten an AG Kiel 114 C 15/16).

Säumnisverfahren

Die Gebühr nach Nr. 3105 Anm. Abs. 1 Nr. 2 RVG VV entsteht auch dann, wenn die Entscheidung nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne einen entsprechenden (Prozess-)Antrag des Klägers ergeht (BGH 24.1.2017 – VI ZB 21/16). Der Bundesgerichtshof folgt damit der bisher überwiegenden Auffassung.

Honorarvereinbarung

Ob ein für die Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen

der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, hängt davon ab, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen und adäquat ist. Die gesetzlichen Gebühren stellen hierbei ein vom Rechtsanwalt zu entkräftendes Indiz dar (BGH 10.11.2016 – IX ZR 119/14, AnwBl. 2017, 208 = juris Rn. 19).

Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt, gilt auch für zivilrechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann diese Vermutung aber entkräften (BGH 10.11.2016 – IX ZR 119/14, AnwBl. 2017, 208 = juris Rn. 27).

Die Annahme des BGH, dass eine – vom Anwalt zu entkräftende – tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit eines die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigenden Honorars bestehe, ist nicht überzeugend, da die gesetzliche Vergütung bekanntlich sehr oft in keiner vernünftigen Relation zu Umfang und Schwierigkeit der Sache steht. Das stellt der Senat (Rn. 19 m.w.Nw.) sogar selbst heraus: „Die gesetzlichen Gebühren allein sind vielfach keine ausreichende Vergleichsgrundlage für ein den Schluss auf eine Sittenwidrigkeit ermöglichendes Missverhältnis, weil sie nicht in allen Fällen die marktangemessene, adäquate Vergütung für die aufgrund eines konkreten Mandats geschuldete Leistung des Anwalts abbilden sollen, sondern auf einer anderen Grundlage festgesetzt werden.“ /RA JR Richard Klein

Streitwertbeschwerde

Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG findet eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht statt. Der BGH (27.10.2016 – III ZB 17/16,

GEBÜHREN

NJW-RR 2017, 253) hat nun klargestellt, dass diese Bestimmung nicht nur die Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG erfasst, sondern auch die Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO. Dies, so der BGH, gilt auch im Falle der irrtümllichen Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht.

Mehrvergleich und PKH/VKH

In welchem Umfang einem beigeordneten Rechtsanwalt bei Abschluss eines Mehrvergleichs eine Vergütung gegen die Staatskasse zusteht, ist umstritten. Das für unseren Kammerbezirk zuständige Pfälzische Oberlandesgericht ist der Auffassung, dass beim sog. Mehrvergleich die Vergütung, die dem im Weg der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewähren ist, regelmäßig auch die mit dem Vergleichsabschluss zusammenhängenden sonstigen Gebühren umfasst (neben der Einigungsgebühr auch Verfahrensgebühr; Terminsgebühr); dies gelte jedenfalls dann, wenn zwischen dem eigentlichen Verfahrensgegenstand und dem zusätzlichen Gegenstand des Mehrvergleichs ein enger Zusammenhang besteht, wie bei Sorgerecht und Umgangsrecht (OLG Zweibrücken 29.4.2016 – 6 WF 57/16, FamRZ 2017, 320). Das Oberlandesgericht Koblenz (19.5.2014 – 13 WF 369/14, FamRZ 2014, 877) hat aber auch bereits festgestellt, dass die Bewilligung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe für den Abschluss eines Mehrvergleichs (von den Fällen des § 48 Abs. 3 RVG abgesehen) nicht die Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühr umfasst. Eine für Rechtsanwälte gebührenrechtlich unangenehme Sicht und immer weiter vordringende Rechtsprechung. Seit der Neufassung des § 48 Abs. 3 RVG im Zuge des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sei, so der 13. Zivilsenat, der bisherigen Gegenansicht (u.a. auch OLG Koblenz 6.6.2006 - 14 W

328/06, FamRZ 2006, 1691) die Grundlage entzogen. Dem hat sich jetzt auch das OLG Dresden (2.2.2017 – 20 UF 1100/16) angeschlossen.

Umsatzsteuer bei PKH/VKH

Dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt steht im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach den §§ 45 ff. RVG auch dann ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Festsetzung der Umsatzsteuer zu, wenn die von ihm vertretene Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (OLG München 11.8.2016 – 11 W 1281/16, AGS 2016, 528, unter Bezug auf OLG Hamburg 19.6.2013 - 4 W 60/13, MDR 2013, 1194; entgegen OLG Celle 4.10.2013 - 2 W 217/13, MDR 2013, 1434). Der Beschluss des Oberlandesgerichts München ist sehr gut begründet und m.E. zutreffend! Auf derselben Linie diese Kommentarliteratur: Hansens. RVGreport 2013, 348; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 22. Auflage, § 46 Rn. 77; AnwK-RVG/Volpert/N. Schneider, RVG, 8. Auflage 2017, § 55 Rn. 35).
/RA JR Richard Klein

Dieselbe Angelegenheit

Das Tätigwerden des beigeordneten Rechtsanwalts im Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren ist keine gesondert zu vergütende neue Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG (OLG Frankfurt 11.10.2016 – 2 WF 237/16).

Ein Scheidungsverfahren, das sich durch Rücknahme des Scheidungsantrages erledigt, und ein später eingereichter neuer Scheidungsantrag, dem ein anderer Vortrag zugrunde liegt (späterer Trennungszeitpunkt) sind in der Regel gebührenrechtlich nicht dieselbe Angelegenheit (OLG Zweibrücken 23.12.2016 – 6 WF 248/16).

BERUFS-RECHTLICHES

Umgehungsverbot

Tritt ein Rechtsanwalt selbst als Partei auf, soll er grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein als jede andere Partei. Die Auffassung, ein Rechtsanwalt unterliege in eigenen Angelegenheiten nicht den Beschränkungen des § 12 BORA ist dann unzutreffend, wenn der Rechtsanwalt auch in eigenen Sachen geschäftliche Anwaltsbriefbögen verwendet und seinem Gegenüber der äußeren Form nach zu erkennen gibt, dass er auch in eigenen Sachen anwaltlich tätig ist (AnwG Zweibrücken 25.01.2016 – A-1-15-003001). Im konkreten Fall hatte der Rechtsanwalt der früheren Auftraggeberin auf Anwaltsbriefbogen geschriebene Rechnungen direkt übersandt, obschon sich bereits der anwaltliche Nachfolger im Mandat gemeldet hatte.

Bummelei

Ständig werden Beschwerden wegen „Bummelei“ des beauftragten Rechtsanwalts an den Vorstand herangetragen. Dabei wirft sich sogleich die Frage auf, ob denn überhaupt eine disziplinar ahndbare Berufspflichtverletzung begangen sein kann.

Die zentrale Berufspflicht des Rechtsanwalts ist, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Satz 1 BRAO). Auf diese Pflicht wird er vereidigt (§ 12a BRAO).

Der Anwendungsbereich der Norm ist im Lichte von Art. 12 GG und der Konkretisierung von Berufspflichten in BRAO und BORA jedenfalls als eng anzusehen. Im Rahmen dieses engen Anwendungsbereichs übt der § 43 BRAO aber weiterhin die Funktion einer Überleitungsnorm für Berufspflichten aus allgemeinen Gesetzen aus, die einschlägig ist, wenn gerade keine berufsrechtliche Konkretisierung durch den Gesetz- bzw. Satzungsgeber in BRAO bzw. BORA normiert wurde (h.M., z.B. AGH Berlin 29.10.2015 – I AGH 8/15, BeckRS 2016, 67699 Rn. 9). § 43 BRAO kann also durchaus für sich

allein zu einer berufsrechtlichen Maßnahme führen und ist im Falle von Gesetzeslücken insoweit ein Auffangtatbestand (*AGH Hamm* 7.1.2011 – 2 AGH 48/10, BRAK-Mitt. 2011, 150 Rn. 27). Klar ist dabei aber auch, dass die Vorschrift des § 43 Satz 1 BRAO dann nicht als Auffangtatbestand zum Zweck der Ahndung von beruflichen Pflichtverletzungen subsidiär herangezogen werden kann, wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet hat (*AGH Hamm* 7.1.2011 – 2 AGH 48/10, BRAK-Mitt. 2011, 150 Rn. 29). Strittig ist hingegen, ob die Verletzung rein zivilrechtlicher Pflichten über § 43 BRAO mit einer Rüge geahndet werden kann. Denn der Grundsatz der freien, selbstverantwortlichen Berufsausübung nach §§ 1, 3 Abs. 1 BRAO verbietet es, die berufliche Tätigkeit des Anwalts nachträglich einer berufsrechtlichen Überprüfung auf ihre Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit zu unterwerfen. Die Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Mandanten kann die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ebenso wenig beeinträchtigen wie ein gerichtliches Fehlurteil. Hier reichen etwaige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Mandanten oder der Gegenpartei als Sanktion aus (*AnwG Hamburg* 4.4.2016 – III AnwG 7/15, NJW-RR 2016, 1339 = juris Rn. 14). Regelmäßig kann deshalb eine Verletzung zivilrechtlicher Pflichten durch einen Rechtsanwalt nicht anwaltsgerichtlich geahndet werden (*AGH Saarbrücken* 31.3.2003 – AGH 3/03, BRAK-Mitt. 2003, 179).
Zivilrechtliche Pflichten (aus §§ 611 ff., 675 BGB), die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, können in Verbindung mit § 43 BRAO nur dann auch Berufspflichten sein, wenn es sich um grobe Verstöße, welche die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betreffen, insbesondere hartnäckige Bummelei und Untätigkeit in der Mandatsbearbeitung handelt, die mit gewissenhafter Berufs-

ausübung und mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar sind (BGH 3.11.2014 – AnwZ (Brfg) 72/13, juris Rn. 13, unter Bezug auf Feuerich in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 43 Rn. 24; *AGH Saarbrücken* 31.3.2003 – AGH 3/03, BRAK-Mitt. 2003, 179 = juris Rn. 14 m.w.N.; s. auch *AnwG München* 11.10.1996 – 3 AG 11/96, BRAK-Mitt. 1997, 177). Es liegt damit auf der Hand, dass § 43 BRAO jedenfalls bei vollständiger Untätigkeit des Rechtsanwaltes, Rechtsgrundlage für die Verhängung berufsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 113 BRAO sein kann (*AGH Berlin* 29.10.2015 – I AGH 8/15, BeckRS 2016, 67699 Rn. 9).
RA JR Richard Klein

Ahndung außerberuflichen Verhaltens

Bekanntlich kann auch außergerichtliches Verhalten disziplinarische Folgen nach sich ziehen (s. dazu allgemein Jeck, KammerMitteilungen der RAK Düsseldorf 4/2016, 224).

Das *AnwG Frankfurt* hat in einem Beschluss vom 21.12.2016 (AnwBl. 2017, 329) ausdrücklich herausgestellt, dass eine anwaltsgerichtliche Ahndung nur dann in Betracht komme, wenn die Tat geeignet sei, zu bewirken, dass Rechtsuchende, gerade bezogen auf die Anwaltstätigkeit Zweifel an der Achtung- und Vertrauenswürdigkeit des Anwalts bekommen könne. Entscheidendes Abgrenzungskriterium sei, ob die Verfehlung Zweifel an der beruflichen Zuverlässigkeit begründet. Das wird in der Rechtsprechung und Literatur schon immer insbesondere bei Vermögens- und Eigentumsdelikten bejaht, bei denen Schäden aus Gewinnsucht verursacht werden sowie Taten, die mit bewusst wahrheitswidrigen Angaben des Rechtsanwalts im Zusammenhang stehen, so beispielsweise bei Betrug. Die Begehung von Sexualdelikten im privaten Bereich indessen gehöre grundsätzlich nicht zu diesem Kreis.

Weisungsgebundenheit

Nach einer jetzt in den KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (4/2016, 223) bekannt gemachten Entscheidung des *Landgerichts Düsseldorf* (vom 17.4.1015 - 22 S 145/14) ist es Sache des weisungsberechtigten Mandanten, zu entscheiden, ob man auf einen Schriftsatz der Gegenseite antwortet oder nicht bzw. wie man den Rechtsstreit führen möchte. Ein Rechtsanwalt dürfe zwar den erteilten Weisungen nicht blindlings Folge leisten. Gerade bei qualifizierten Dienstleistungen wie einer Prozessvertretung müsse der Rechtsanwalt stehen auch auf den Sinn der ihm erteilten Weisungen achten, damit dem Auftraggeber nicht durch äußerlich zwar dem Auftrag entsprechende, der Sache aber nach nicht gebotene Schritte Nachteile entstehen. Der Prozessbevollmächtigte müsse sein Verhalten so einrichten, dass er auch den Eintritt solcher Schäden vermeidet, die nur ein Rechtskundiger voraus sieht.

Im Anwaltsalltag wird die Bestimmung des § 665 BGB oft übersehen: Grundsätzlich ist der Anwalt gemäß §§ 675 Abs.1, 665 BGB an Weisungen des Mandanten gebunden. „Weisung“ ist eine einseitige Anordnung des Auftraggebers, die dem Beauftragten Gegenstand und Art und Weise seines Tuns vorschreibt (*MünchKommBGB/Seiler*, § 665 Rn. 3). Dabei muss aus der Äußerung des Auftraggebers hervorgehen, dass er den Beauftragten daran gebunden wissen will; andernfalls liegt eine bloße Empfehlung vor, an die sich der Beauftragte nicht zu halten braucht, wenn er meint, dass anders gehandelt werden muss (*LG Göttingen* 22.1.2009 – 8 S 19/07, MDR 2009, 1075 = juris Rn. 49; *Seiler*, a.a.O., Rn.4 zu § 665).

Der Mandatsvertrag begründet für den Auftraggeber eines Rechtsanwalts aber keinen Anspruch auf die Befolgung von Weisungen, die einem wohlbegründeten Rat zuwiderlaufen und von deren Ausführung nennens-

werte Nachteile zu besorgen sind. Kündigt die Partei das Mandatsverhältnis wegen der Weigerung des Rechtsanwalts, eine derartige Weisung zu befolgen, behält der Rechtsanwalt seinen Gebührenanspruch (*LG Hamburg* 20.6.1984 – 17 S 123/83, AnwBl. 1985, 261). Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber indes Anzeige zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. Er muss sich dabei allerdings nicht zum willenslosen Werkzeug des Mandanten machen und darf aggressive und unsinnige Prozessführung ablehnen (vgl. *Fahrendorf*, a.a.O., Rn.582). Trifft ein Mandant mit seinem Prozessbevollmächtigten die Vereinbarung, seine Schriftsatzentwürfe sollten mit in die gerichtlichen Schriftsätze einfließen, so folgt daraus nicht die Weisung, diese Entwürfe kritiklos im Sinne eines "Stempelanwalts" zu übernehmen. Die Verantwortung verbleibt beim Rechtsanwalt. Ein Abweichen von diesen als Empfehlungen zu wertenden Schriftsatzentwürfen führt nicht zur Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts (*LG Göttingen* 22.1.2009 – 8 S 19/07, MDR 2009, 1075 = juris Rn. 49 f.).
RA JR Richard Klein

Kanzleianschrift

Nach § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien bzw. eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. "Kanzleianschrift" ist die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO, die sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der

Rechtsanwalt ist. Diese Anschrift wird in das von der Rechtsanwaltskammer geführte elektronische Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen (§ 31 Abs. 3 BRAO).

Es ist deshalb zu beanstanden, wenn Rechtsanwälte einen Briefbogen verwenden, in dem neben ihrer Kanzleianschrift fünf weitere Anschriften aufgeführt sind, ohne dass erkennbar ist, an welcher der insgesamt sechs Anschriften sie ihre Kanzlei unterhalten und ebenso wenig der Kanzleisitz der übrigen acht Rechtsanwälte zu erkennen ist, die auf dem Briefbogen genannt werden. Name und Anschrift des Rechtsanwalts in dessen Briefbogen müssen aufeinander bezogen sein. Der Rechtsanwalt erfüllt seine Pflicht aus § 10 Abs. 1 S. 3 BORA nicht, wenn der Kanzleisitz auf dem Briefbogen ohne besondere Kennzeichnung unter anderen, nicht den Kanzleisitz betreffenden Anschriften aufgeführt wird, er als solcher also nicht zu erkennen ist (BGH 24.9.2015 – AnwZ (Brfg) 31/15, BRAK-Mitt. 2016, 73 Rn. 9).

Die Verwendung der Bezeichnung "Büro" mit einer Ortsangabe durch einen Rechtsanwalt kann eine irreführende Werbung sein, wenn der Rechtsanwalt an dem angegebenen Ort kein vollwertiges Büro unterhält, sondern - ohne eigene vertragliche Grundlage - nur Bürodienstleistungen entgegennehmen kann, die auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses erbracht werden (AGH Hamm 30.9.2016 – 1 AGH 49/15, BeckRS 2016, 20723 = AnwBl. 2017, 203).

1. Wegen „Amtsmüdigkeit“ – (Jahrgang 50) – Kanzleiräume (35 Jahre als solche genutzt) in Kaiserslautern zu vermieten (mittel – oder auch kurzfristig). In letztem Fall können auch Mandate zur weiteren Bearbeitung übertragen werden. Sehr gute Lage: nahe Mall, Innenstadt, 3 Fahrminuten oder 10 Fußminuten zum Gericht/Bahnhof/Rathaus. Priv. Tel.-Nr.: 0160/2527474, Fax: 0631/29849.

2. Familienrechtler/in in Ludwigshafen gesucht: Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in freier Mitarbeit oder Bürogemeinschaft für die eingeführten Referate Familienrecht und Erbrecht dringend gesucht. Neben dem kurzfristig verwaisten Referat können noch andere Referate nach Absprache besetzt werden.
Anfragen bitte an: buerogemeinschaft_ludwigshafen@yahoo.com.

3. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir **eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** mit abgeschlossener Ausbildung und gerne auch mit Berufserfahrung in Teilzeit (bis 20 Stunden wöchentlich). RA-Micro-Kenntnisse von Vorteil. Teamfähigkeit und eigenständiges Arbeiten, sowie freundliches Auftreten sind für Sie eine Selbstverständlichkeit, dann bewerben Sie sich bei: **Kanzlei Kringel, Heike Kringel Rechtsanwältin, Mertesheimer Straße 14, 67280 Ebertsheim, Telefon: 0 63 59 / 81 06 20, E-Mail: info@kanzlei-kringel.de.**

4. Unser Auftraggeber, eine renommierte, internationale Unternehmensgruppe aus der Fashion & Retail Branche, sucht für den Standort Zweibrücken zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Syndikusanwalt (m/w) mit **Schwerpunkt gewerbliches Mietrecht**

Ihre Aufgaben:

- Verhandlung und Gestaltung von Verträgen im gewerblichen Mietrecht sowie den zugehörigen Serviceverträgen für Fashion Brands und Restaurants.
- Beratung zu allen rechtlichen Themen die im Zusammenhang mit Fashion Brands & Retail anfallen.
- Vorbereitung von Handbüchern, Vertragstemplaten, Dokumentation und Vertragsmanagement.
- Einhaltung, Überprüfung und Dokumentation der Complianceprozesse bei den Fashion Brands.
- Unterstützung bei Auditprozessen.
- Zuständig für Vertragsrecht, inklusive Commercial Contracts und Arbeitsrecht.
- Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit Behörden bei allen rechtlichen Fragestellungen, die mit Errichtung und Betrieb von Ladenlokalen anfallen.

STELLENMARKT

- Zusammenarbeit und Steuerung der externen Anwaltskanzleien.

Ihre Qualifikation:

- Volljurist/Rechtsanwalt (m/w) mit mindestens 7 Jahren BE, idealerweise sowohl in Unternehmen als auch Kanzlei.
- Generalist/in mit starkem Bezug zu gewerblichem Mietrecht, idealerweise vertraut mit Shop-in-Shop Konzept.
- Hohes Dienstleistungsverständnis und geschickt in der Verhandlungsführung
- Verhandlungssichere Deutsch- und Englischkenntnisse. Weitere Sprachen von Vorteil.

Unser Angebot:

- Flache Hierarchien und ausgewogene Work-Life-Balance
- Teilzeittätigkeit und Home Office (tageweise) möglich
- Attraktives Gehalt und exzellente Entwicklungsmöglichkeiten

Fühlen Sie sich angesprochen und haben wir Ihr Interesse für diese spannende Aufgabe geweckt? Für nähere Informationen stehe ich Ihnen vorab telefonisch gerne zur Verfügung und freue mich über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an bspachtholz@xenionlaw.com. Absolute Diskretion sowie die Einhaltung von Sperrvermerken ist selbstverständlich. Kontaktinformationen für Bewerber/innen: Xenion Legal GmbH, Bockenheimer Landstr. 17/19, 60325 Frankfurt am Main, Frau Britta Spachtholz, Tel.: +49 (0)69 – 710 455 390. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.xenionlaw.com.

5. Renommierte Kanzlei in Ludwigshafen sucht zur Verstärkung des Teams Rechtsanwältin/Rechtsanwältin, gerne auch Berufsanfänger. Bereitschaft sich in verschiedene Rechtsgebiete einzuarbeiten, sicherer Umgang mit Mandanten, Teamfähigkeit sowie gutes Englisch in Wort und Schrift sind Grundvoraussetzungen. Neben angemessenem Gehalt und der Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs besteht die Möglichkeit einer späteren Teilhaberschaft in der Kanzlei. Bewerbungsunterlagen bitte an: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

6. Zur Verstärkung unseres Kanzlei-Teams suchen wir ab sofort eine Bürokraft/Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Teil-/Vollzeit unbefristet. EDV Kenntnisse, zumindest der Umgang mit Windows/Word/Outlook sind Voraussetzung, RA-Micro-Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Bereich Buchhaltung sind von Vorteil. Wir sind eine junge, dynamische und sehr

modern ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen vorzugsweise per E-Mail an: Kanzlei DSSD, Doll, Schumann, Schwab GbR, Landauer Straße 66, 67434 Neustadt, Telefon: 06321 / 48 215 60, E-Mail: schwab@kanzlei-dssd.de.

7. Zur Verstärkung unseres Kanzlei-Teams suchen wir zum 01.10.2017 **eine(n) engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Vollzeit. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die selbstständige Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen, Erstellung von Schriftsätzen, Gebührenrechnungen, die Zwangsvollstreckung, sowie das sichere Arbeiten mit RA-Micro, insbesondere im E-Workflow. EDV Kenntnisse, zumindest der Umgang mit Windows/Word/Excel/Outlook sind Voraussetzung bzw. Erfahrungen im Bereich Buchhaltung sind von Vorteil. Wir sind eine junge, dynamische und sehr modern ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen vorzugsweise per E-Mail an: Kanzlei Sascha Biegert, Paul-Klee-Straße 1, 67061 Ludwigshafen, Tel.: 0621/66 900 777, E-Mail: kanzlei@kanzlei-biegert.de.

8. Aufgrund eines in Ruhestand gegangenen Kollegen suchen wir - eine zivil-, familien- und verkehrsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Ludwigshafen - zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwältin. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese ausschließlich per E-Mail an: ra-karl@kanzlei-lu.de

9. Wir sind eine angesehene zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz im Zentrum von Kaiserslautern. Zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, möglichst mit erster Berufserfahrung, sowie der Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Wenn Sie engagiert sind und neben der Erweiterung Ihrer juristischen Kenntnisse das lernen wollen, was einen guten Rechtsanwalt heutzutage ausmacht, nämlich taktisch zu denken, flott zu schreiben, sodass Richter und Mandant es gleichermaßen verstehen und gut finden, sowie den richtigen und zielführenden Umgang mit Ihren Mitmenschen zu pflegen, dann können Sie sich gerne bei uns bewerben. Wir geben Ihnen die Gelegenheit, Fachanwalt zu werden und unterstützen dies fachlich und finanziell. Wir bieten Ihnen außerdem natürlich eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Büro mit sehr guter Verkehrs-

anbindung sowie ein hoffentlich gutes Arbeitsklima, das Sie selbst zu einem Teil mitbestimmen werden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese an kanzlei@aer-kl.de.

10. Unsere renommierte Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen sucht ab sofort zur Verstärkung des Berufsträgers, insbesondere für die Bereiche Zivilrecht/Familienrecht und Sozialrecht einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, gerne auch Berufsanfänger. Wir erwarten eine/n engagierte/n und einsatzbereite/n Kollegin/Kollegen zum sofortigen Eintritt, wobei zunächst auf freiberufliche Basis zusammengearbeitet werden soll. Bei Geeignetheit und Interesse kann zumindest mittelfristig auch ein Einstellungsverhältnis in Aussicht gestellt werden, wobei auch Berufsanfänger willkommen sind, da eine ordnungsgemäße Einarbeitung und Unterstützung in die jeweiligen Rechtsgebiete unsererseits selbstverständlich sichergestellt werden kann, wobei jedoch unsererseits Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft vorausgesetzt werden. Sollten Sie sich angesprochen fühlen möchten wir Sie bitten, Ihre aussagekräftige Bewerbung an die: info@ramike-rausch.de zu senden.

11. Wir suchen einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin für unseren Standort in Bellheim mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeits-, Erb- und Familienrecht. Der Erwerb entsprechender Fachanwaltstitel ist erwünscht. Bewerbungen bitte an Gehrlein & Kollegen, Rechtsanwälte & Steuerberater, Waldstückerring 44, 76756 Bellheim oder per Email an: jan.gehrlein@gehrlein-u-kollegen.de

12. Pirmasens: Wir – Rechtsanwälte Kahl-Jordan – suchen zur Ergänzung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin mit Berufserfahrung in Vollzeit. Wir sind eine auf Familien-, Arbeits- und Erbrecht spezialisierte Kanzlei mit drei Berufsträgern, allesamt Fachanwälte/-innen. Wir bieten Mitarbeiter in einer lebhaften Kanzlei. Es wird Ihnen ermöglicht, Ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in Form von Fachanwaltstiteln nachzuweisen bzw. zu erwerben. Da sich die beiden Kanzleihaber altersbedingt schrittweise zurückziehen wollen, besteht die konkrete Möglichkeit der Aufnahme in die Sozietät bzw. einer Kanzleiübernahme.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie uns per Post oder Mail zu. Rechtsanwälte Kahl-Jordan & Jordan, Bismarckstr. 22, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331/12028, Fax: 06331/92981, E-Mail: info@kanzlei-kahl-jordan.de

13. OSE STURM VOLZ Rechtsanwälte Partnerschaft, Donnersbergweg 2, 67059 Ludwigshafen. www.osv-anwaelte.de. Wir sind eine im Wirtschaftsrecht beratende Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Ludwigshafen und bieten zum 01.09.2017 einen **Ausbildungsplatz zum/zur ReFa – Rechtsanwaltsfachangestellten**. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung und einer guten Integration in unser bestehendes Team sind wir an einer dauerhaften Zusammenarbeit interessiert. Mit unserem Angebot wenden wir uns an engagierte Schulabgänger (m/w) mit Realschul- oder Gymnasialabschluss. Bewerbungen nehmen wir gerne in elektronischer Form entgegen und bitten, das letzte Schulzeugnis beizufügen (sturm@osv-anwaelte.de).

14. Wir sind eine Partnerschaftsgesellschaft (mbB) von Rechtsanwälten mit Standorten in Idar-Oberstein – Kusel – Morbach und suchen zum nächstmöglichen Einstieg in Teil- oder Vollzeit einen weiteren/eine weitere **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**. Unsere Berufsträger verfügen derzeit über Fachanwaltsqualifikationen in den Bereichen Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Bau- und Architektenrecht. Sie verfügen möglichst über ein Prädikatsexamen sowie Berufserfahrung, insbesondere über fundiertes Wissen im Zivilrecht, haben möglicherweise bereits eine Fachanwaltsqualifikation erworben oder jedenfalls die Bereitschaft hierzu. Sie erwartet ein Team von derzeit 7 Anwälten in einer modernen und expandierenden Kanzlei. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Roth Conradt Pees & Partner, Rechtsanwälte – Fachanwälte, Fritz-Wunderlich-Straße 49 D, 66869 Kusel, Telefon: 06381/92250, E-Mail: a.pees@kanzlei-rcpp.de www.kanzlei-rcpp.de

15. Rechtsanwältin mit langjähriger berufl. Erfahrung sucht neues Betätigungsgebiet in der Region Vorderpfalz bzw. Westpfalz. Schwerpunkte im Arbeits-, Handels-/Gesellschaftsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Vertrags- u. allgemeinen Zivilrecht. Freundliche und zielgerichtete Mandantenführung, sicheres forensisches Auftreten sowie Teamfähigkeit gegeben. Fachanwaltskurse im Arbeitsrecht und gewerblichen Rechtsschutz sowie verhandlungssicheres Englisch und gute Französischkenntnisse vorhanden. Offen für neue Herausforderungen in anderen Rechtsgebieten. Kontakt können Sie mit mir via Handy (0176/975 539 09) aufnehmen.

Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Flexible Arbeitsformen – Flexible Vertragsgestaltung – AGB-Kontrolle, Entgeltflexibilisierung, Arbeitszeitflexibilisierung, Bonus- und Zielvereinbarungen, Direktionsrechtsklauseln, Befristungsrecht

Termin: 28. und 29.04.2017
Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr;
Sa. 9.00 - 12.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Prof. Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Universität Heidelberg
Kosten: 295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 10

Von der Trennung bis zur Scheidung – familienrechtliche Fragen am Kontext des zeitlichen Ablaufs

Termin: 11. und 12.05.2017
Uhrzeit: Do. 13.30 - 19.00 Uhr;
Fr. 9.00 - 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a.D., Oberhausen
Kosten: 295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 10

Aktuelle Praxisprobleme der Personenschadensregulierung

Termin: 15.09.2017
Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Andrea Kreuter-Lange,

Juristin, Referentin für Personengroßschäden, Gau-Bischofsheim
Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 5

Aktuelle Rechtsprechung im Maklerrecht

Termin: 22.09.2017
Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr
Ort: Kloster Hornbach, Hornbach
Referent: Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe
Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 5

Aktuelles Verkehrsrecht 2017: Aktuelles Fahrerlaubnisrecht und aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Termin: 27. und 28.10.2017
Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr;
Sa. 9.00 - 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a.D., Köln
Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken
Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 10

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

Termin: 10.11.2017
Uhrzeit: 13.00 - 18.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Roger Schilling, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 5

Kernbereiche der Betriebsverfassung im individualrechtlichen Mandat

Termin: 22.11.2017
Uhrzeit: 9.00 - 15.15 Uhr

VERANSTALTUNGEN

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.
Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 5

Aktuelles Mietrecht 2017

Termin: 24. und 25.11.2017
Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht Berlin
Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 10

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 17. Mai 2017
Zeit: 14.00 - 18.00 Uhr
Ort: Fritz-Walter-Stadion, Kaisersl.
Referent: Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Uni Mainz
Kosten: 139,00 €
Zeitstunden: 4,00

Das Neue Bauvertragsrecht

Termin: Montag, 19. Juni 2017
Zeit: 09.00 - 16.00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Koblenz
Referent: Prof. Dr. Mathias Preussner, RA Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Konstanz
Kosten: 149,00 €
Zeitstunden: 6,00

Aktuelle Fragen des Abschiebungshaftrechts

Termin: Mittwoch, 28. Juni 2017
Zeit: 9.30 - 16.00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz
Referentin: Professorin Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, Richterin am BGH Karlsruhe
Kosten: 145,00 €
Zeitstunden: 5,00

Europäisches Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht: Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung

Termin: Dienstag, 05. September 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz
Referent: Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld
Kosten: 147,00 €
Zeitstunden: 6,00

Aktuelle Fragen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht

Termin: Donnerstag, 14. Sept. 2017
Zeit: 9.30 - 18.30 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz
Referent: Jens Rathmann, Richter am OLG Frankfurt, Lars Iffländer, Richter am LG Frankfurt
Kosten: 157,00 €
Zeitstunden: 7,5

Aktuelle Rechtsprechung des BHG zum Gesellschaftsrecht

Termin: Mittwoch, 27. Sept. 2017
Zeit: 9.30 - 15.30 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Kobl.
Referent: Prof. Dr. Lutz Stron, Richter am BGH a. D.
Kosten: 149,00 €
Zeitstunden: 5,00

Die Europäische Menschenrechtskonvention im Strafverfahren

Termin: Donnerstag, 28. Sept. 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz
Referent: Prof. Dr. Mark Zöllner, Universität Trier
Kosten: 146,00 €
Zeitstunde: 6,00

Aktuelle Fragen des Familienrechts (ohne Versorgungsausgleich)

Termin: Donnerstag, 26. Okt. 2017
Zeit: 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz
Referent: Gretel Diehl, Richterin am OLG Frankfurt
Kosten: 148,00 €
Zeitstunden: 6,00

Abrechnungsfragen im Arbeitsrecht / RVG (Achtung: Teilnehmerzahl begrenzt)

Termin: Samstag, 18. November 2017
Zeit: 9.00 - 16.00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Mainz
Referent: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Kosten: 144,00 €
Zeitstunden: 6,00

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax 02 61 / 3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 07 21 / 2 53 40 · Fax 07 21 / 2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 02 34 / 97 06 40 · Fax 02 34 / 70 35 07
Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

80. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

Termine: 02.03. - 04.03.2017 (Teil 1)
23.03. - 25.03.2017 (Teil 2)
20.04. - 22.04.2017 (Teil 3)
04.05. - 06.05.2017 (Teil 4)
01.06. - 03.06.2017 (Teil 5)
29.06. - 01.07.2017 (Teil 6)

Uhrzeit: Do.-Sa. 8.30 - 18.00 Uhr
(Teil 1, 3 und 5)
Do.-Fr. 8.30 - 18.00 Uhr
Sa. Klausur 8.30 - 13.30 Uhr
(Teil 2, 4 und 6)

Referenten:

Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgerichts a.D. Düsseldorf

Ottmar Brand, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Soest

Prof. Franz Josef Düwell, Vors. Richter am Bundes-Arbeitsgericht a. D., Erfurt
Klaus Griesse, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Juliane Held-Wesendahl, Vors. Richterin am Landesarbeits-Gericht, Hamm
Dr. Peter Lang, Vors. Richter am Landessozialgericht a.D., Vorsitzender des Erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser Westfalen-Lippe, Essen

Günter Marschollek, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

Prof. Dr. Reinhard Vossen, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D. Düsseldorf
Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgerichts, Hamm

Ort: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI- Ausbildungszentrum

Zeitstunden: 120 (Teile 1-6)

Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken: 1.750,00 € (gesamt/Teile 1-6); 325,00 € (pro Teil)

15. Vertiefungskurs Mediation – Aufbaukurs zur Erlangung des Titels Zertifizierter Mediator gem. §§ 5 Abs.

2, 6 MediationsG i. V. m. § 2 ZMediat-AusbV

- Herausforderungen in der Mediationspraxis; Chancen und Grenzen der Co-Mediation in der praktischen Anwendung; Supervision, Inter- und Co-Vision in der Praxis; Gesprächsführungs- und Kommunikationstechniken im Rahmen des Phasenmodells; Schwierige Situationen in der Mediation; Verhandlungstechnik und Konfliktkompetenz im Rahmen der Mediation; Abschlusskolloquium

Termin: 19.04.2017 - 22.04.2017

Uhrzeit: Mi. 9.00 - 18.30 Uhr
Dr. - Fr. 8.30 - 18.00 hr
Sa. 8.30 - 16.00 Uhr

Ort: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: Franz-Joachim Hofer, Rechtsanwalt, Mediator, Schwerin
Michael Plassmann, Rechtsanwalt, Mediator, Wirtschafts-Mediator, Berlin
Dr. Ulrike Rüssel, Mediatorin, Master of Mediation (MM), Hagen

Zeitstunden: 30
Kosten: Ermäßigt für Mietglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken: 885,00 €

Seminare der Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldung und weitere Informationen:

Convention Partners GmbH
Aennchenstraße 19
53177 Bonn
Tel.: 0228 - 391 797 0
Fax: 0228 - 391 797 29

Wirksame Eheverträge und Vereinbarungen zum VA – Erbrechtliche Aspekte

Termin: 19. Mai 2017

Uhrzeit: 13.30 - 19.30 Uhr

Ort: Congress Center Pfalzbaum
Berliner Str. 30,
67059 Ludwigshafen

Referent: Dr. Wolfgang Reetz, Notar
Kosten: 225,00 € für Mietglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht und des Forum Junge Anwaltschaft
265,00 € für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5

Neue Rechtsprechung des BGH in Familiensachen

Termin: 20. Mai 2017

Uhrzeit: 9.30 - 15.30 Uhr

Ort: Congress Center Pfalzbaum
Berliner Straße 30,
67059 Ludwigshafen

Referent: Hans-Joachim Dose,
Vors. Richter am BGH

Kosten: 225,00 € für Mietglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht und des Forum Junge Anwaltschaft
265,00 € für Nichtmitglieder

Zeitstunden: 5

LITERATUR

Kostengesetze

Hartmann

47. Auflage, 2017, Rund 2.350 Seiten,
in Leinen, 139,00 €

ISBN: 978-3-406-70119-1

RVG

Hartung/Schons/Enders

3. Auflage, 2017, Rund 1.400 Seiten,
in Leinen, ca. 99,00 €

ISBN: 978-3-406-69507-0

Scheinsozius und Scheinsozietät

Markworth

2016, 120,00 €

ISBN 978-3-452-28742-7

LESEEMPFEHLUNGEN

Unter Haftpflichtgesichtspunkten ist lesenswert der Aufsatz von Jungk zur Beratung von juristischen Personen, veröffentlicht in AnwBl. 2017, 324.

ANMELDUNG

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem **SEMINAR**

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad + Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.